

———— Nachrichten ————  
des Fachverbandes  
Textil-, Bekleidungs-,  
Schuh- und Lederindustrie

---

September 2022

**Medieninhaber und Herausgeber:**  
Fachverband der Textil-Bekleidung-Schuh-Lederindustrie  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63  
Tel.: 05 90900-4903  
E-Mail: [tbsl@wko.at](mailto:tbsl@wko.at)  
Web: <https://www.tbsl.at>  
[Datenschutzerklärung](#)

Member of



*Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung  
Blattlinie: Branchenspezifische Informationen*

# INHALTSVERZEICHNIS FACHVERBANDSNACHRICHTEN

SEITE

<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>3</b>
WKÖ-INDUSTRIESPRECHER MENZ: ENERGIEKOSTENZUSCHUSS IST WICHTIGES SIGNAL FÜR ERSTE ENTLASTUNGEN .....	3
„DATA DAYS 2022“ WEBINAR ZUM THEMA DATENSCHUTZ, ONLINEMARKETING, PRIVACY .....	4
ITALIENISCHE TEXTILINDUSTRIE - INNOVATIVE KMUS .....	4
TEXTILWIRTSCHAFT IN DER UKRAINE AM 27. OKTOBER 2022 - ONLINE-VERANSTALTUNG.....	5
DESTINATION AFRICA 2022 .....	5
ANGEBOT -FIRMENGRÜNDUNG UND AUFBAU IN KROATIEN, TSCHECHIEN, SLOWAKEI, UNGARN UND SLOWENIEN .....	5
ÖSTERREICHISCHE PRODUKTIONSKAPAZITÄTEN FREI.....	6
UNGARISCHE FIRMA SUCHT KOLLEKTIONEN FÜR OUTLET-STORE.....	6
<b>ARBEITSRECHT &amp; SOZIALES.....</b>	<b>7</b>
VERÄNDERLICHE WERTE SV 2023 .....	7
ANGEBOT DES NEUEN BETRIEBSSERVICES FÜR UNTERNEHMEN.....	8
MELDEPFLICHT SCHWERARBEIT .....	8
TEUERUNGSPRÄMIE GEM. § 124b Z 408 ESTG - KLARSTELLUNGEN DURCH DAS FINANZMINISTERIUM .....	8
AKTUELLES IN DER SOZIALVERSICHERUNG.....	9
VERLÄNGERUNG DER SONDERBETREUUNGSZEIT BESCHLOSSEN .....	9
<b>NORMEN.....</b>	<b>11</b>
<b>UMWELT.....</b>	<b>13</b>
REACH-NEWSLETTER NR. 176 .....	13
<b>AUSSENHANDEL.....</b>	<b>14</b>
EUROPÄISCHE KOMMISSION GIBT NEUE EINREIHUNGEN IN DIE KOMBINIERTER NOMENKLATUR BEKANNT .....	14
<b>BEKLEIDUNGSINDUSTRIE .....</b>	<b>17</b>
ERFOLGSMELDUNG: GEMEINSAME TAGUNG DES 57. JUNIOREN-/MANAGEMENTFORUMS UND DES 78. TECHNIKERKREISES.....	17

## ALLGEMEINES

### **WKÖ-Industriesprecher Menz: Energiekostenzuschuss ist wichtiges Signal für erste Entlastungen**

**Aufstockung der Mittel positiv - Kompensation indirekter CO2-Kosten rasch ergänzen**

Wien (OTS)

Pressemeldung vom 28. Sep. 2022

Der heute von der Bundesregierung präsentierte Energiekostenzuschuss für Betriebe ist für viele Betriebe ein erstes wichtiges Signal für dringend notwendige Unterstützungsmaßnahmen. „Die Situation ist wirklich alarmierend, die Kostenexplosion bei Gas- und Strompreisen stellt die gesamte Industrie vor gewaltige Herausforderungen. Massive Einschnitte in der Produktion stehen im Raum. Der Energiekostenanteil an den Gesamtproduktionskosten hat sich bei vielen Betrieben im letzten Jahr zumindest verdrei- bis versechsfacht, oft geht es dabei ums wirtschaftliche Überleben. Mit dem heute beschlossenen Energiekostenzuschuss gibt es nun ein erstes positives Signal zur Unterstützung bei der Bewältigung der massiven Kostensteigerungen“, sagt Sigi Menz, Obmann der Bundessparte Industrie in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), in einer ersten Reaktion, betont aber zugleich weiteren standortpolitischen Handlungsbedarf. „Wir brauchen aber dringend ergänzende Maßnahmen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu stärken.“

Massive Einschnitte in der Produktion stehen im Raum. Produktionsausfälle oder -stopps hätten verheerende Dominoeffekte auf Zulieferer, tausende Jobs und die gesamte Wirtschaft. Die Industrie war bisher in allen Krisen Fels in der Brandung und sicherer Faktor für Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze in Österreich. Damit dies auch so bleibt, müssen die Rahmenbedingungen stimmen.

„Deutschland ist uns mit der Umsetzung des EU-Krisenrahmens zur Stützung der Industriebetriebe einige Monate voraus. Mit dem heutigen Beschluss ist nun endlich auch in Österreich der Weg für die bitter notwendigen Kompensationsbeiträge offen. Wichtig dabei ist, dass der Spielraum des EU-Rechts umfassend ausgenützt wird, und nicht durch eine Verkürzung des Förderzeitraums und Einschränkung der förderfähigen Kostenbasis zusätzlich reduziert wird“, betont Menz. Ebenso wichtig ist die Miteinbeziehung des indirekten Bezugs von Erdgas durch Wärme bzw. Dampf. Und mit der Überarbeitung des EU-Beihilferahmens muss auch das Kriterium des Betriebsverlustes bei den Stufen 3 und 4 entfallen - sonst greift die Unterstützung erst, wenn es bereits zu spät ist.“ Es geht nicht nur darum, kurzfristigen Schaden der Betriebe durch die explosionsartig gestiegenen Energiekosten abzuwenden. Für viele Betriebe steht die Zukunft am Standort Österreich auf dem Spiel. Wenn Unternehmen einmal Produktionen oder sogar ganze Standorte stilllegen, ist es meist zu spät“, so Menz und fordert raschestmögliche Freigabe der Antragstellung und -abwicklung ein.

Etliche weitere Maßnahmen sind noch ausständig

Immer noch ausständig ist die Kompensation indirekter CO<sub>2</sub>-Kosten aus der Stromerzeugung zur Vermeidung von Carbon Leakage. Auch die Förderrichtlinie zum Gas-Diversifizierungsgesetz, um Unternehmen den freiwilligen Energieträgerwechsel zu ermöglichen, ist dringend notwendig, fordert der Industriesprecher die Politik zu raschem Handeln auf. Zudem fehlt es für Betriebe, die freiwillig einen Wechsel des Energieträgers andenken, an Unterstützung: „Hier warten wir immer noch auf den entsprechenden Rechtsrahmen mit Anreizen für einen freiwilligen Energieträgerwechsel, zum Beispiel auf Öl oder Biomasse“, unterstreicht Menz und verweist auf den von der Bundessparte Industrie initiierten Gesetzesvorschlag. Und im Hinblick auf die am Wochenende in Kraft tretende nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf Basis des NEHG muss aus Sicht der Industrie jedenfalls vorweg rechtlich verbindlich klargestellt werden, dass es bei Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, zu keiner Doppelbelastung der CO<sub>2</sub>-Emissionen kommt.

### **„Data Days 2022“ Webinar zum Thema Datenschutz, Onlinemarketing, Privacy**

Nach einem aufsehenerregenden Datenschutz-Sommer mit Abmahnwellen zu EU/US Data Transfers und bahnbrechenden Entwicklungen (wie IAB TCF vs DSB Belgien und Digital Service Act) laden IAB Austria und die Bundessparte Information und Consulting der WKÖ zu den „Data Days 2022“ am **12. Oktober 2022, 9.00 - 12.00 Uhr** und am **13. Oktober 2022, 15.00 - 18.00 Uhr** online ein. Was kommt bei datengetriebenen Geschäftsmodellen im Bereich Privacy und Datenschutz auf die Unternehmer\*innen zu und wie kann ich daraus Profit schlagen? Ziel der Data Days 2022 ist es, den Teilnehmer\*innen einen umfangreichen Überblick und konkrete Handlungsempfehlungen zu geben. Data & Privacy muss heutzutage kein notwendiges Übel mehr sein, sondern kann einen langfristigen Wettbewerbsvorteil schaffen. Die Frage ist nur: Wie mache ich das richtig? Diskutieren Sie online mit unseren Vortragenden Mag. Christina Maria Schwaiger, Melanie Gegenleithner, Dr. Waltraud Kotschy, Dr. Andreas Zavadil und Stefan Santer.

Die Data Days werden online als **Webinar** abgehalten.

Anmeldung: [Data Days 2022](#)

### **Italienische Textilindustrie - Innovative KMUs**

Ein interessanter aktueller Bericht über die italienische Textilindustrie veröffentlicht durch ITMA findet sich unter:

[The Italian Textile Industry \(itma.com\)](https://www.itma.com)

## **Textilwirtschaft in der Ukraine am 27. Oktober 2022 - Online-Veranstaltung**

Unser europäischer Dachverband EURATEX und der Ukrainische Textil-Bekleidungsverband veranstalten gemeinsam mit dem Verband der Gesamtmasche eine Informationsveranstaltung betreffend aktuelle Situation, Chancen und Herausforderungen am ukrainischen Markt.

Die Teilnahme ist kostenlos. Bitte melden Sie sich bis zum 24. Oktober 2022 online zur Veranstaltung an. Angemeldete Teilnehmer erhalten einen Tag vor der Veranstaltung einen Zugangslink.

Anmeldung:

[Textilwirtschaft in der Ukraine | | Gesamtmasche](#)

## **DESTINATION AFRICA 2022**

Destination Africa ist eine jährliche internationale panafrikanische B2B-Beschaffungsveranstaltung für die Textilindustrie in Ägypten und findet von 19. - 20. November 2022 im The Royal Maxim Palace Kempinski Hotel in Kairo, Ägypten, statt.

Sie bringt die afrikanischen Textil-, Bekleidungs- und Heimtextilienhersteller an einem Ort mit internationalen Käufern zusammen, um die Geschäftsmöglichkeiten und Handelsaktivitäten auf globaler Ebene zu stärken. Die Veranstaltung besteht aus einer regionalen Ausstellung mit Pavillons aus afrikanischen Ländern. Die Destination Africa verzeichnet seit 2016 ein Besucherwachstum von 74 %, was zu einem Anstieg der Ausstellerzahl, der Ausstellungsfläche und der Anzahl lokaler, regionaler und internationaler Besucher führte.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.destination-africa.org](http://www.destination-africa.org)

## **Angebot -Firmengründung und Aufbau in Kroatien, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien**

Haben Sie schon mal daran gedacht Ihre Geschäftsfelder nach Kroatien, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien zu erweitern?

Die MALU-Consulting würde Sie gerne bei dieser Aufgabe unterstützen und bietet Ihnen ein professionelles Netzwerk von Anwälten, Steuerberatern und Dienstleistern mit den besten Kontakten zu den örtlichen Behörden.

Direktkontakt für ein Erstgespräch:

E-Mail: [MALU.Consulting-Ausland@gmx.net](mailto:MALU.Consulting-Ausland@gmx.net) oder Telefon: +43 664 1014184

## Österreichische Produktionskapazitäten frei

Österreichisches Traditionsunternehmen hat für 2022 noch Produktionskapazitäten für diverse Konfektion/Näharbeiten in nachhaltiger Europaproduktion frei und sucht dafür Auslastung.

Darüber hinaus werden auch Partner aus den Bereichen Vertrieb und Herstellung von Bekleidung und diversen Textilien für eine künftige strategische Partnerschaft (bis hin zur Beteiligung) gesucht.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Berufsgruppe Bekleidungsindustrie, Fr. Nusser ([nusser@fashion-industry.at](mailto:nusser@fashion-industry.at)) unter Chiffre Nr. 108.

## Ungarische Firma sucht Kollektionen für Outlet-Store

Die Firma MrSale (Eucalyptus Ltd.) handelt seit 2001 mit Herrenbekleidung und hat einen Outlet-Store in Budapest. Gesucht wird klassische Herrenoberbekleidung, wie Anzüge, Jacken, Mäntel, Hosen, Hemden, T-Shirts etc.

Bei Interesse bitten wir Sie, sich direkt mit der Firma in Verbindung zu setzen.

Eucalyptus Ltd., Frau Gabriella Török,

E-Mail: [torokgabriella@mrsale.net](mailto:torokgabriella@mrsale.net)

Tel.: (+36) 20 386 0797

[www.mrsale.hu](http://www.mrsale.hu)

[www.mrsale.hu/purchase](http://www.mrsale.hu/purchase)

## ARBEITSRECHT & SOZIALES

### Veränderliche Werte SV 2023

Nachstehend finden Sie eine von der Abteilung Sozialpolitik und Gesundheit der WKÖ erarbeitete Zusammenstellung der Sozialversicherungswerte für das Jahr 2023. Da die Kundmachung erst erfolgen wird, sind die Werte vorerst unverbindlich.:

<b>Beitragsgrundlagen für Versicherte nach § 2 Abs. 1. Z. 1-3 GSVG und § 2 Abs. 2 FSVG:</b>	<b>monatlich €</b>	<b>jährlich €</b>
MindestBG in der PV	500,91	6.010,92
MindestBG in der KV (27. GSVG-Novelle ab 2003)	500,91	6.010,92
Höchstbeitragsgrundlage GSVG/FSVG	6.825,00	81.900,00
<b>Versicherungsgrenzen und Beitragsgrundlagen für Versicherte nach § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG</b>	<b>monatlich €</b>	<b>jährlich €</b>
Versicherungsgrenze	-----	6.010,92
MindestBG	500,91	6.010,92
<b>Sonstiges</b>	<b>monatlich €</b>	<b>jährlich €</b>
Geringfügigkeitsgrenze ASVG	500,91	-----
Höchstbeitragsgrundlage ASVG	5.850,00 (195,00 täglich)	81.900,00
Einkommensgrenze für Kleinunternehmerregelung § 4 Abs. 1 Z. 7 GSVG	-----	6.010,92
Umsatzgrenze § 4 Abs. 1 Z. 7 GSVG	-----	35.000,00
Unfallversicherungsbeitrag	10,97	131,64

Aktualisierungsfaktor: 1,087

Aufwertungszahl: 1,031

## **Angebot des neuen Betriebsservices für Unternehmen**

Das NEBA Betriebsservice ist ein vom Sozialministeriumservice gefördertes Beratungs- und Serviceangebot rund um das Thema Arbeit und Behinderung und steht Unternehmen österreichweit, unverbindlich und kostenfrei zur Verfügung.

Bei der Suche nach neuen Arbeitskräften wird oft das Potenzial von Menschen mit Einschränkungen ausgeblendet. Dank des technischen Fortschritts gibt es jede Menge Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, damit diese auf dem Arbeitsmarkt ihre Fähigkeiten nutzen können.

Inklusion ist von gesellschaftlicher Bedeutung und der Weg zum inklusiven Unternehmen ist für jeden anders. Dabei gilt Vielfalt im Unternehmen als zentraler wirtschaftlicher Erfolgsfaktor. In der Umsetzung bedeutet Inklusion, dass Rahmenbedingungen mitgedacht und geschaffen werden, denn: Behinderungen sind vielfältig, oft nicht sichtbar und entstehen meist im Laufe des Lebens.

Viele Betriebe leben Inklusion bereits - einige Good-Practice-Beispiele finden Sie unter: <https://www.betriebsservice.info/inklusion-gelebt/good-practice>

Von Ausgleichstaxe reduzieren bis Zusammenarbeit im Team inklusiv gestalten - das Betriebsservice ist eine zentrale Anlaufstelle und berät Unternehmen auf dem Weg zur Inklusion.

Kontaktmöglichkeiten und weitere Informationen finden Sie unter: [www.betriebsservice.info](http://www.betriebsservice.info)

## **Meldepflicht Schwerarbeit**

Die ÖGK fasst in ihrem aktuellen Newsletter die Meldepflicht der Dienstgeber bei Vorliegen von Schwerarbeit im Sinne der SchwerarbeitsVO zusammen.

Besonders hinweisen möchten wir auf den Fragen-Antworten-Katalog, der sowohl Fragen zur Schwerarbeit bei Unselbständigen als auch Selbständigen behandelt. Auf die aktuellen Schwerarbeitslisten kann ebenfalls zugegriffen werden.

[Schwerarbeit im Sinne der Schwerarbeitsverordnung \(gesundheitskasse.at\)](https://www.gesundheitskasse.at/Schwerarbeit-im-Sinne-der-Schwerarbeitsverordnung)

## **Teuerungsprämie gem. § 124b Z 408 EstG - Klarstellungen durch das Finanzministerium**

Folgend finden Sie das Beantwortungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen betreffend den von der Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik übermittelten Fragenkatalog an das Ministerium zur Teuerungsprämie:

[www.textilindustrie.at/p2/FVN/Teuerungspraemie.pdf](http://www.textilindustrie.at/p2/FVN/Teuerungspraemie.pdf)



## Aktuelles in der Sozialversicherung

Über Folgendes im Bereich Sozialversicherung dürfen wir Sie informieren:

### 1. Verzugszinsensatz ab 1.10.2022

Die ÖGK weist in ihrem aktuellen Newsletter darauf hin, dass die pandemiebedingte temporäre Herabsetzung des Verzugszinsensatzes mit Ende September ausläuft.

Ab dem 01.10.2022 betragen die Verzugszinsen somit wieder 3,38 Prozent.

[Verzugszinsen ab 01.10.2022 \(gesundheitskasse.at\)](https://www.gesundheitskasse.at)

### 2. Teuerungsausgleich

Zum Ausgleich der Teuerungen wurde im Sommer eine außerordentliche Beitragsgutschrift für Selbständige beschlossen. Diese Gutschrift wird für GSVG versicherte Selbständige mit der Beitragsvorschreibung für das 4. Quartal (im November) berücksichtigt. Wichtig ist, dass die Gutschrift nicht die betrieblichen Einkünfte erhöht und somit auch nicht in die Beitragsgrundlage miteinfließt.

Zur Höhe der Gutschrift gibt nachstehender Link der SVS nähere Information.

[Außerordentliche Beitragsgutschrift gegen die Teuerung bei Vorschreibung im Herbst berücksichtigt \(svs.at\)](https://www.svs.at)

## Verlängerung der Sonderbetreuungszeit beschlossen

Der Sozialausschuss im Nationalrat hat beschlossen, dass Eltern von positiv auf Covid-19 getesteten Kindern neuerlich einen Rechtsanspruch auf eine Sonderbetreuungszeit von bis zu drei Wochen, wenn die Betreuung des Kindes notwendig ist, haben. Der Arbeitgeber ist in dieser Zeit zur Entgeltfortzahlung verpflichtet, bekommt aber die Kosten aus Mitteln des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ersetzt.

Eine Antragsstellung der Rückerstattung wird wie bisher bei der Buchhaltungsagentur möglich sein. Detailinformationen zur Antragsstellung werden in den nächsten Tagen auf der [Webseite der Buchhaltungsagentur](https://www.buchhaltungsagentur.at) zur Verfügung gestellt.

Voraussetzung ist, dass sich die Kinder mit dem Coronavirus infiziert haben und sie die Schule, den Kindergarten oder eine andere Kinderbetreuungseinrichtung (zum Beispiel Krabbelstube) aufgrund geltender Verkehrsbeschränkungen nicht besuchen können. Ebenso besteht der Rechtsanspruch im Fall einer behördlichen Schließung von Klassen oder Kindergruppen - diesfalls auch für ältere Kinder bis zum

vollendeten 14. Lebensjahr. Für die notwendige Betreuung von Menschen mit Behinderungen sind analoge Bestimmungen vorgesehen.

Die Bestimmung tritt mit Kundmachung des relevanten Bundesgesetzblattes in den nächsten Tagen in Kraft. Sobald diese Bestimmungen rechtswirksam in Kraft getreten sind, kann die Sonderbetreuungszeit rückwirkend ab 5. September bis Ende des laufenden Jahres in Anspruch genommen werden.

## NORMEN

Entwürfe und Schlussetwürfe

ISO/FDIS 18264 (Ed 2)	Textile slings – Lifting slings for general purpose lifting operations made from fibre ropes – High modulus polyethylene (HMPE)
prEN_ISO_17751-1_d	Textilien - Quantitative Analyse von Kaschmir, Wolle, anderen speziellen tierischen Fasern und deren Mischungen - Teil1: Lichtmikroskopie-Verfahren (ISO/DIS 17751-1:2022)
prEN_ISO_17751-1_e	Textiles - Quantitative analysis of cashmere, wool, other specialty animal fibers and their blends - Part 1: Light microscopy method (ISO/DIS 17751-1:2022)
prEN_ISO_17751-2_d	Textilien - Quantitative Analyse von Kaschmir, Wolle, anderen speziellen tierischen Fasern und deren Mischungen - Teil 2: Rasterelektronenmikroskopie-Verfahren (ISO/DIS 17751-2:2022)
prEN_ISO_17751-2_e	Textiles - Quantitative analysis of cashmere, wool, other specialty animal fibres and their blends - Part 2: Scanning electron microscopy method (ISO/DIS 17751-2:2022)
ISO/DIS 18782 (Ed 2)	Textiles – Determination of dynamic hygroscopic heat generation
FprEN 1875-3	Rubber- or plastics- coated fabrics - Determination of tear strength - Part 3: Trapezoidal method (five-highest-peak calculation)
FprEN_1875-3_d	Mit Kautschuk oder Kunststoff beschichtete Textilien - Bestimmung der Weiterreißfestigkeit - Teil 3: Verfahren mit trapezförmigen Probekörpern (Berechnung der fünf höchsten Scheitelwerte)
ISO/FDIS 8559-4	Size designation of clothes – Part 4: Determination of the coverage ratios of body measurement tables
	Bitte um Stellungnahme bis 24.10.2022
ISO/FDIS 4484-1	Textiles and textile products – Microplastics from textile sources – Part 1: Determination of material loss from fabrics during washing
	Bitte um Stellungnahme bis 20.11.2022

**ISO/TC 038 - Textiles**

<b>N4321</b>	ISO/NP 17299-6 (Ed 2) - Textiles – Determination of deodorant property – Part 6: Gas chromatography method using automated dosing and sampling
Bitte um Stellungnahme bis 24.10.2022	

**CEN/TC 248 - Textiles and textile products**

<b>N2560</b>	Decision 20/2022 to request a nine-month tolerance for EN 17134-2 - Textiles and textile products - Determination of biocide additives - Part 2, Chlorophenol-based preservatives, method using gas chromatography
Bitte um Stellungnahme bis 13.10.2022	

Entwürfe können bei Interesse in der jeweiligen Berufsgruppe angefordert werden

Bekleidungsindustrie: [nusser@fashion-industry.at](mailto:nusser@fashion-industry.at)

Textilindustrie: [textil@textilindustrie.at](mailto:textil@textilindustrie.at)

Schuh-Lederindustrie: [schuh-leder@wko.at](mailto:schuh-leder@wko.at)

## UMWELT

### REACH-Newsletter Nr. 176

Hiermit möchten wir Sie auf den [REACH-Newsletter \(wko.at\)](http://wko.at) mit folgenden Inhalten aufmerksam machen:

- Aktivitäten zu PVC
- Zulassung von Cr(VI)
- Daten zu über 600 Stoffen verfügbar
- Neues aus der Widerspruchskammer
- Neues von der Evaluierung
- Neues aus den Ausschüssen
- Neues von den Leitlinien/Infomaterial
- Aktuelle öffentliche Konsultationen

## AUSSENHANDEL

### Europäische Kommission gibt neue Einreichungen in die Kombinierte Nomenklatur bekannt

#### 1. Wärmeunterbett; Einreichung in KN 6307 90 98

Bei der einzureichenden Ware handelt es sich um eine rechteckige konfektionierte Spinnstoffware aus 100 % Chemiefasern (sogenanntes Wärmeunterbett), mit abgerundeten Ecken, mit Abmessungen von etwa 150 cm × 80 cm, bestehend aus zwei Lagen aus Vliesstoffen der Position 5603. Die gesamte Ware ist mit einem Band aus Gewirken eingefasst. Sie kann mit Gummibändern zur Befestigung an der Matratze versehen sein.

Die Ware ist weder gepolstert noch gefüttert. Sie ist mit einem integrierten elektrischen Heizeinsatz mit abtrennbarem 220-240-Volt-Netzteil und einem Schalter zum Einstellen verschiedener Heizstufen ausgestattet. Die Ware dient zur Erwärmung des Bettes und wird zwischen die Matratze und das Bettlaken gelegt. Sie bedeckt nicht den Teil der Matratze, auf dem der Kopf einer Person zum Liegen kommen soll. Der Bedienungsanleitung zufolge ist sie waschbar, wenn das Netzteil abgenommen wird.

Die Einreichung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 7 f) zu Abschnitt XI, der Anmerkung 1 zu Kapitel 63 sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6307, 6307 90 und 6307 90 98.

Die konfektionierte Spinnstoffware kann nicht als elektrische Maschine, elektrischer Apparat, elektrisches Gerät oder andere elektrotechnische Ware in Kapitel 85 eingereiht werden, da Bettdecken, Heizkissen, Fußwärmer und ähnliche Gegenstände mit elektrischer Heizvorrichtung nicht in dieses Kapitel gehören (Anmerkung 1 a) zu Kapitel 85).

Eine Einreichung in den KN-Code 6301 10 00 als Decke mit elektrischer Heizvorrichtung ist ausgeschlossen, da die Ware nicht die typischen objektiven Merkmale einer Decke der Position 6301 aufweist, weil sie beispielsweise nicht dazu geeignet ist, dass eine Person sich in sie einwickelt oder mit ihr zudeckt, um sich zu wärmen.

Eine Einreichung in die Position 6302 als Bettwäsche ist ebenfalls ausgeschlossen, da die Ware nicht die Merkmale von Bettwäsche (z. B. eines Bettlakens oder Matratzenschoners) aufweist, welche dazu dient, die Matratze, das Deckbett oder das Kopfkissen vor Gebrauchsspuren zu schützen. Obwohl die Ware dazu bestimmt ist, auf die Matratze aufgelegt zu werden, schützt sie nicht den Teil, auf dem der Kopf einer Person zum Liegen kommen soll. Ihre einzige Funktion besteht darin, das Bett zu erwärmen und es dadurch für den Nutzer angenehm zu machen.

Eine Einreihung in die Position 6304 als andere Ware zur Innenausstattung ist ausgeschlossen, da die Ware nicht die Merkmale einer Ware zur Innenausstattung der Position 6304 aufweist, weil sie etwa für einen Beobachter in einem Raum nicht sichtbar ist. Die Ware ist bei bestimmungsgemäßer Verwendung in der räumlichen Umgebung nicht sichtbar, da sie von einem Bettlaken bedeckt ist.

Angesichts des allgemeinen Aussehens der Ware und des Materials der beiden äußeren Lagen, aus denen die Ware hergestellt ist (Vliesstoffe aus Chemiefasern der Position 5603), und aufgrund der Tatsache, dass die Ware nicht in eine spezifischere Position als die Position 6307 eingereiht werden kann, ist sie daher als andere konfektionierte Ware in den KN-Code 6307 90 98 einzureihen.

Die Einreihung der Ware erfolgt daher **als andere konfektionierte Ware** in den **KN-Code 6307 90 98** ([Durchführungsverordnung EU 2022/1523](#), Amtsblatt L 237/5 vom 14. September 2022). Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Der nunmehr zu Anwendung gelangende Drittlandzollsatz beträgt 6,3 %.

## 2. Campingausrüstung (Picknickdecke); Einreihung in KN-Code 6306 90 00

Bei der einzureihenden Ware handelt es sich um Picknickdecke, mit Abmessungen von etwa 200 cm × 150 cm, bestehend aus zwei Lagen aus gewirkten Spinnstoffzeugnissen (aus synthetischen Fasern), von denen eine auf einer Seite mit einer Kunststoffolie laminiert ist. Die beiden Lagen aus Spinnstoffzeugnissen sind durch Säumen der vier Kanten mit einem schmalen Gewebeband zusammengefügt. Die laminierte Schicht schützt vor Feuchtigkeit und Schmutz am Boden, ist jedoch nicht wasserdicht.

Im aufgerollten Zustand wird die Ware mittels einer an ihr befestigten Klappe aus gewirkten Spinnstoffzeugnissen mit einem Klettverschluss zusammengehalten und an einem an der Klappe befestigten Griff (Spinnstoffgurt) getragen.

Die Einreihung erfolgt gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, den Anmerkungen 7 d) und f) zu Abschnitt XI, der Anmerkung 2 a) zu Kapitel 59 der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 6306 und 6306 90 00.

Aufgrund der verwendeten Vormaterialien (Gewirke aus synthetischen Chemiefasern der Position 6006 und mit Kunststoff laminierte Gewebe der Position 5903) handelt es sich bei der Ware um eine Spinnstoffware des Abschnitts XI. Eine Einreihung als Decke in die Position 6301 ist ausgeschlossen, da die Ware nicht die typischen objektiven Merkmale einer Decke aufweist, weil sie beispielsweise nicht dazu geeignet ist, dass eine Person sich in sie

einwickelt oder mit ihr zudeckt, um sich zu wärmen. Die Ware schützt die Person, die auf ihr sitzt, lediglich vor Feuchtigkeit und Schmutz am Boden.

Eine Einreihung in die Position 6304 als andere Ware zur Innenausstattung ist ausgeschlossen, da der Artikel nicht zur Verwendung in Innenräumen, sondern im Freien am Boden bestimmt ist. Siehe die Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS) zu Position 6304 Absatz 1.

Aufgrund ihrer objektiven Merkmale (geringes Gewicht, zum Schutz mit Kunststoff laminiert, schnell auszubreiten und wieder zu verstauen, leicht zu transportieren) ist die Ware für eine Verwendung im Freien, z. B. für Campingplätze oder für den Strand, sowie für eine dortige vorübergehende Verwendung ausgelegt (siehe auch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur zu Unterposition 6306 90 00 ).

Die Ware ist daher als andere Campingausrüstung in den KN-Code 6306 90 00 einzureihen.

Die Einreihung der Ware erfolgt daher **als Campingausrüstung** in den **KN-Code 6306 90 00** ([Durchführungsverordnung EU 2022/1524](#) , Amtsblatt L 237/9 vom 14. September 2022). Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Der nunmehr zu Anwendung gelangende Drittlandzollsatz beträgt 12 %.



## BEKLEIDUNGSINDUSTRIE

### Erfolgsmeldung: Gemeinsame Tagung des 57. Junioren-/Managementforums und des 78. Technikerkreises

Die Berufsgruppe der Bekleidungsindustrie, im Fachverband TBSL lud nach zweijähriger pandemischer Zwangspause am 23. und 24. September 2022 zum 78. Technikerkreis gemeinsam mit dem 57. Junioren-/ Managementforum nach Salzburg ein.

Der Branchentreff war getragen von einer interessanten Vortragsreihe

- **„Sourcing Pan Euromed Zone - Nordafrika ist die Zukunft der Bekleidungsindustrie in den nächsten fünf Jahren“**, Sven Eriskat, Managing Partner, infoaid Partners, Berlin
- **„Sourcing Bekleidungsproduktion in den Mittel- und Osteuropäischen Ländern“**, Wolfgang Weis, Weis Consulting Association GmbH, Aschaffenburg
- **“Denim-Recycling - Circular Solutions Network“**, Karl Borgschulze, CSI Consulting Service International
- **„Digitalisierung in der Produktentwicklung - Ergebnisse und Lösungsvorschläge eines DTB-Arbeitskreisprojektes“**, Susanne Pass, DTB, Feldkirchen
- **“Alvaforms / von der physischen Bueste zum virtuellen Koerper” & Q/A**, Brigitte Makein, Alvanon UK Limited

Das Abendessen am 23.9.2022 in gemütlicher Atmosphäre wurde von den Teilnehmern wiederum zum Gedankenaustausch und Networking genützt.

Die 15 Teilnehmer kamen aus dem Kreis folgender Mitgliedsbetriebe: Giesswein AG, Head Sport Gmb, JMB Fashion, Ötscher Berufsbekleidung, Schneiders GmbH., Texport GmbH, Wolford AG.

Sollte Ihrerseits Interesse an den Powerpoint-Präsentationen der einzelnen Vortragenden bestehen, können diese bei Frau Nusser ([nusser@fashion-industry.at](mailto:nusser@fashion-industry.at)) angefordert werden.